

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 30. April

1998

Datum	Inhalt	Seite
15.4.1998	Verordnung zur Änderung der SachverständigenverordnungBau (SVBau) und der ZusatzqualifikationsverordnungBau (ZqualVBau) ..... 2132-1-10-I, 2132-1-22-I	228
28.4.1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes ..... 240-1-1-A	230
9.4.1998	Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) ..... 2030-2-13-F	232
21.4.1998	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung ..... 7902-3-E	234
17.4.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) ..... 230-1-9-U	239
17.4.1998	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Dritten Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7) ..... 230-1-12-U	240

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

## Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung  
1.1.1983 bis 31.12.1997

(Stand 1.1.1998)

erscheint im Mai 1998 und kann zum Preis von DM 22,90  
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag**  
**Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München**  
**Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88**

2132-1-10-I  
2132-1-22-I

## Verordnung zur Änderung der Sachverständigenverordnung Bau (SVBau) und der Zusatzqualifikationsverordnung Bau (ZQualVBau)

Vom 15. April 1998

Auf Grund des Art. 97 Abs. 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Bayerische Staatsregierung nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Landtags folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) vom 28. Juli 1997 (GVBl S. 370, BayRS 2132-1-10-I) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „Art. 97 Abs. 9“ durch „Art. 90 Abs. 9“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird „Art. 76 Abs. 4 BayBO“ durch „Art. 69 Abs. 4 BayBO“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Umfang ihrer Tätigkeit“ durch die Worte „ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, der“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 wird „Art. 96 Abs. 1 Nr. 17 BayBO“ durch „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird „Art. 70 Abs. 5, Art. 71 Abs. 2 Satz 2 und Art. 80 Abs. 2 BayBO“ durch „Art. 64 Abs. 5, Art. 65 Abs. 2 Satz 2 und Art. 73 Abs. 2 BayBO“ und „Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BayBO“ durch „Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO“ ersetzt.
  - b) Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:  
„<sup>4</sup>Der verantwortliche Sachverständige für Standsicherheit hat ferner die ordnungsgemäße Bauausführung im Sinn des Art. 78 Abs. 2 BayBO
    1. im Massivbau die Spanngliedführung und Bewehrung,
    2. im Metall- und Holzbau die Anschlüsse und Verbindungen der für die Standsicherheit und den konstruktiven Brandschutz wesentlichen Bauteile
 zu bescheinigen; für die Bescheinigung nach Halbsatz 1 genügen Stichproben auf der Baustelle. <sup>5</sup>Eine Bescheinigung nach Satz 4 ist nicht erforderlich, wenn der verantwortliche Sachverständige in dem Prüfbericht nach Satz 2 bescheinigt, daß die Abnahme dieser Bauzustände durch den Tragwerksplaner zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung genügt;

die Bescheinigung nach Halbsatz 1 hat die Rechtswirkung des Art. 78 Abs. 2 BayBO.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird „Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BayBO“ durch „Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird „Art. 85 Abs. 2 BayBO“ durch „Art. 78 Abs. 2 BayBO“ ersetzt.
7. In § 15 Satz 1 wird „Art. 79 Abs. 6 Satz 2 BayBO“ durch „Art. 72 Abs. 6 Satz 2 BayBO“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 wird „Art. 97 Abs. 1 BayBO“ durch „Art. 90 Abs. 1 BayBO“ ersetzt.
9. In § 20 Satz 1 wird „Art. 76 Abs. 4 BayBO“ durch „Art. 69 Abs. 4 BayBO“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,000“ und die Zahl „1996“ durch die Zahl „1994“ ersetzt.
  - b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird „Art. 85 Abs. 2 BayBO“ durch „Art. 78 Abs. 2 BayBO“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 werden die Worte „der Gebührenrechnung“ durch die Worte „dem Honorar“ ersetzt.
  - c) In Absatz 14 wird „Art. 96 Abs. 1 Nr. 17 BayBO“ durch „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO“ ersetzt.
11. In § 23 wird „Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BayBO“ durch „Art. 69 Abs. 4 Satz 1 BayBO“ ersetzt.
12. In § 25 wird „Art. 97 Abs. 1 BayBO“ durch „Art. 90 Abs. 1 BayBO“ ersetzt.
13. Nummern 18.2.2 und 18.2.3 der Anlage 2 erhalten folgende Fassung:
 

„18.2.2 der 2.500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m <sup>3</sup>	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	75
sonstige Bauart	60
18.2.3 der 5.000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30.000 m <sup>3</sup>	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	60
sonstige Bauart	47“

## § 2

Die Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 70 und 80 der Bayerischen Bauordnung (Zusatzqualifikationsverordnung Bau – ZQualVBau) vom 17. Mai 1994 (GVBl S. 401, BayRS 2132-1-22-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird „Art. 70 und 80 BayBO“ durch „Art. 64, 68 und 73 BayBO“ ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) „Art. 75 Abs. 3 BayBO“ wird durch „Art. 68 Abs. 3 BayBO“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 wird „Art. 70 Abs. 4 Satz 2 BayBO“ durch „Art. 64 Abs. 5 Satz 1, Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 BayBO“ ersetzt.
  - c) In Nummer 2 wird „Art. 80 Abs. 2 Satz 1 BayBO“ durch „Art. 73 Abs. 2 Satz 1, Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 BayBO“ und „Art. 80 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO“ durch „Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBO“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 2 Nr. 2 wird „Art. 70 und 80 BayBO“ durch „Art. 64 und 73 BayBO“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird „Art. 70 Abs. 4 Satz 2 und Art. 80 Abs. 2 Satz 1 BayBO“ durch „Art. 64 Abs. 5 Satz 1, Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1, Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 BayBO“ und „Art. 80 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO“ durch „Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBO“ ersetzt.
5. In der Anlage wird „Art. 70 und 80“ durch „Art. 64, 68 und 73“, „Art. 70 Abs. 4 Satz 2 und Art. 80 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch „Art. 64 Abs. 5 Satz 1, Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1, Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ und „Art. 80 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayBO“ durch „Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBO“ ersetzt.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen und die Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 64, 68 und 73 der Bayerischen Bauordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 15. April 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

240-1-1-A

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (DVBVFG)

Vom 28. April 1998

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 600, BayRS 2170-7-A), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1996 (GVBl S. 328), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 250, BayRS 240-1-1-A) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

<sup>1</sup>Der Vollzug der vertriebenenrechtlichen Regelungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) obliegt, soweit bundes- oder landesrechtlich keine abweichenden Zuständigkeiten bestehen,

1. in der Unterstufe dem Zentralen Ausgleichsamt Bayern beim Landratsamt Fürth und seinen Außenstellen,
2. in der Mittelstufe der Außenstelle des Landesausgleichsamts bei der Regierung von Mittelfranken.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmt die Aufgaben der Außenstellen im Vollzug des Bundesvertriebenengesetzes.“

2. §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 14 Abs. 4 BVFG entscheidet die Außenstelle des Landesausgleichsamts bei der Regierung von Mittelfranken.“

4. In § 5 werden die Worte „aus dem Vollzug des § 90b BVFG“ durch die Worte „aus dem Vollzug des § 11 BVFG“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### „§ 6

<sup>1</sup>Das Zentrale Ausgleichsamt Bayern beim Landratsamt Fürth und seine Außenstellen sind zustän-

dig für den Vollzug der Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB)“. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmt die Aufgaben der Außenstellen.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

<sup>1</sup>Das Zentrale Ausgleichsamt Bayern beim Landratsamt Fürth und seine Außenstellen erteilen die Zustimmung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BVFG. <sup>2</sup>Der vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmte Landesbeauftragte im Grenzdurchgangslager Friedland verteilt die Anträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Übernahmeverordnung auf das Zentrale Ausgleichsamt Bayern und seine Außenstellen.“

7. § 8 wird aufgehoben.

### § 2

(1) In Verfahren

1. nach dem Ersten Abschnitt des Bundesvertriebenengesetzes in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung,
2. zur Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung,

in denen der Verwaltungsakt vor dem 1. Oktober 1997 bekanntgegeben worden ist, sind die Regierungen für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens zuständig.

(2) Ab 1. Mai 1998 ist in Verfahren nach Absatz 1

für die Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern die Regierung von Oberbayern,

für die Regierungsbezirke Niederbayern und die Oberpfalz die Regierung von Niederbayern,

für die Regierungsbezirke Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken die Regierung von Mittelfranken

zum Erlaß des Widerspruchsbescheids zuständig.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

- § 1 Nr. 1 (§ 1 Satz 1 Nr. 2)
- § 1 Nrn. 3 und 5

am 1. Mai 1998 in Kraft; § 1 Nr. 5 mit der Maßgabe, daß für das Schuljahr 1997/1998 bewilligte Förderungen noch von den bisher zuständigen Stellen vollzogen werden.

München, den 28. April 1998

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-13-F

## Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO)

Vom 9. April 1998

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### ABSCHNITT I

#### Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die Ausbildung der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung in Bayern. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes (StBAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) bleiben unberührt.

(2) Soweit diese Verordnung, das StBAG und die StBAPO keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 2

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes

<sup>1</sup>Abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>2</sup>Diese Höchstaltersgrenze kann um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen bzw. des Ersatzdienstes eines Bewerbers, längstens jedoch um 13 Monate, überschritten werden. <sup>3</sup>Die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt. <sup>4</sup>Für Bewerber, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Zulassung von Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg zuständig.

##### § 3

#### Zulassung zum Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes

<sup>1</sup>Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>2</sup>Diese Höchstaltersgrenze kann um die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen bzw. des Ersatzdienstes eines Bewerbers, längstens je-

doch um 13 Monate, überschritten werden. <sup>3</sup>Die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt. <sup>4</sup>Für Bewerber, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Zulassung von Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg zuständig.

### ABSCHNITT II

#### Gemeinsame Vorschriften für den Regelaufstieg nach § 33 bzw. § 37 LbV

##### § 4

#### Zulassungsverfahren

<sup>1</sup>Um eine objektive Auswahl unter den Beamten des einfachen bzw. des mittleren Dienstes, die zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren bzw. des gehobenen Dienstes zugelassen werden möchten, zu gewährleisten, wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei soll festgestellt werden, ob die Beamten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Zulassung zum Aufstieg geeignet sind.

##### § 5

#### Zuständigkeiten, öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg führen in ihrem Bereich das Zulassungsverfahren getrennt für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes bei Bedarf durch.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen macht den Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Amtsblatt rechtzeitig bekannt.

##### § 6

#### Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 LbV bzw. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

(2) Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 LbV bzw. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV beizufügen.

(3) Die Beamten können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

## § 7

## Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei kann auch eine der schriftlichen Aufgaben als Leistungstest gestaltet werden.

(2) Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die §§ 6 und 33 ff. StBAPO entsprechend anzuwenden.

## § 8

## Auswahl und Unterrichtung der Bewerber im Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden unbeschadet der laubbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf.

(2) Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz (§§ 10 und 12) sowie die Zulassung zum Aufstieg unterrichtet.

## ABSCHNITT III

## Regelaufstieg in den mittleren Dienst nach § 33 LbV

## § 9

## Inhalt des Zulassungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den mittleren Dienst haben unter Aufsicht eine Erörterung anzufertigen, in der sie insbesondere Fragen aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen bearbeiten sollen. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt zwei Zeitstunden. <sup>3</sup>Bei der Bewertung der Aufgabe ist die sprachliche Befähigung angemessen zu berücksichtigen.

## § 10

## Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens eine Punktzahl von 5 Punkten erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Punktzahl erstellen die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg eine Rangliste der Teilnehmer ihres Bereichs, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Bewerber mit gleicher Punktzahl erhalten den gleichen Rang.

## ABSCHNITT IV

## Regelaufstieg in den gehobenen Dienst nach § 37 LbV

## § 11

## Inhalt des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen Dienst haben unter Auf-

sicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je zwei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie auch ihre sprachlichen Fähigkeiten nachweisen sollen,
2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
  - a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
  - b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen

nachweisen sollen; die Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

## § 12

## Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens eine Endpunktzahl von 5,00 Punkten erreicht wird.

(2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe nach § 11 Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach § 11 Nr. 2 zweifach zu zählen. <sup>2</sup>Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

(3) <sup>1</sup>Auf Grund der Endpunktzahl erstellen die Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg eine Rangliste der Teilnehmer ihres Bereichs, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach § 11 Nr. 2. <sup>3</sup>Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach § 11 Nr. 2 erhalten den gleichen Rang.

## ABSCHNITT V

## Schlußvorschriften

## § 13

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 1998 tritt die Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 5. Juni 1981 (GVBl S. 229, BayRS 2030-2-13-F), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1985 (GVBl S. 293), außer Kraft.

München, den 9. April 1998

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Erwin Huber, Staatsminister

7902-3-E

## Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung

Vom 21. April 1998

Auf Grund des Art. 19 Abs. 9 des Waldgesetzes für Bayern - BayWaldG - (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes - Körperschaftswaldverordnung - KWaldV - (BayRS 7902-3-E) wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Ersten Teil werden die Worte „§ 2 Zweck der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten“ sowie „§ 10 Übergangsvorschrift“ gestrichen.
- b) Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Übertragung und Aufgaben der Forstbetriebsleitung und Revierleitung“
  - bb) § 15 erhält folgende Fassung:  
„§ 15 Übertragung der Forstbetriebsleitung und Revierleitung“
  - cc) § 16 erhält folgende Fassung:  
„§ 16 Einsetzung gemeinsamer Forstbetriebsleiter und Revierleiter durch mehrere Körperschaften“

#### 2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Als kleinere Wälder im Sinn des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG gelten Wälder bis zu einer Größe von 50 ha; maßgebend für diese Flächen sind alle Wälder einer Körperschaft, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen. <sup>2</sup>Für Wälder unter 5 ha Größe entfällt die Verpflichtung, Forstbetriebsgutachten aufzustellen. <sup>3</sup>Die Nutzungsmöglichkeiten werden von der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Körperschaft jeweils für zehn Jahre gutachtlich festgestellt.“

#### 3. § 2 wird aufgehoben.

#### 4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Grundlage des Forstwirtschaftsplans ist regelmäßig ein Standortgutachten.“  
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „höhere Forstbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.

#### 5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

#### 6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Im Regelfall beauftragen die Forstbehörden geeignete freiberufliche Forstsachverständige mit der Ausarbeitung.“
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „abgelaufen“ durch das Wort „ablaufen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Worte „für freiberufliche Forstsachverständige“ eingefügt.
  - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben. Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden nach dem Wort „Forstwirtschaftsplans“ die Worte „zur Stellungnahme“ eingefügt.

#### 7. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

#### 8. § 10 wird aufgehoben.

#### 9. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

#### 10. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Übertragung und Aufgaben der Forstbetriebsleitung und Revierleitung“

#### 11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Übertragung der Forstbetriebsleitung und  
Revierleitung

(1) Die Übertragung im Sinn des Art. 19 Abs. 3 und 5 BayWaldG kann im Rahmen eines Beamten-

oder Arbeitsverhältnisses oder durch sonstige geeignete vertragliche Regelungen erfolgen.

(2) Die Forstbehörden beraten auf Wunsch die Körperschaften bei der Auswahl der Forstbetriebsleiter und Revierleiter.

(3) <sup>1</sup>Forstbetriebsleiter können auch Beamte des gehobenen technischen Forstdienstes sein, die sich für den Aufstieg in den höheren Forstdienst qualifiziert haben. <sup>2</sup>Als qualifiziert gilt, wer die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten erfüllt.

(4) Körperschaften, die Betriebsleitung oder -ausführung nicht mit den unteren Forstbehörden vertraglich vereinbaren, haben auf Verlangen die Qualifikation (Art. 19 Abs. 3 und 5 BayWaldG) der zur Betriebsleitung oder -ausführung eingesetzten Personen nachzuweisen.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anstellung“ durch das Wort „Einsetzung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Verpflichtung zur sachgemäßen Wahrnehmung der Forstbetriebsleitung können die Körperschaften auch in der Weise nachkommen, daß mehrere Körperschaften gemeinsam einen Betriebsleiter einsetzen.“

bb) In Satz 2 werden in der Klammereinfügung die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Zahl „8 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „anstellen“ durch das Wort „einsetzen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die von einem Revierleiter zu betreuende Waldfläche darf 2000 ha nicht übersteigen.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Forstbetriebsleiter“ das Wort „angestellten“ eingefügt sowie die Worte „Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Revierleiter“ das Wort „angestellte“ eingefügt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Aufwand im Sinn des Art. 19 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 BayWaldG gilt die tatsächliche Vergütung, höchstens jedoch bei Beamten das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die ruhegehaltfähigen Zulagen, bei Angestellten die

Grundvergütung, der Ortszuschlag und die entsprechenden zusatzversorgungspflichtigen Zulagen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Zuschuß beträgt bis zu 30 v. H. des tatsächlichen Aufwands. <sup>2</sup>Er darf jedoch nicht übersteigen

1. für Forstbetriebsleiter bis zu einer Forstbetriebsfläche von 3500 ha 30 v. H. der Bezüge der BesGr A 14 bzw. VergGr Ib BAT, über einer Forstbetriebsfläche von 3500 ha 30 v. H. der Bezüge der BesGr A 15 bzw. VergGr Ia BAT,

2. für Revierleiter bis zu einer Reviergröße von 700 ha 30 v. H. der Bezüge der BesGr A 9 bzw. VergGr Vb BAT, über einer Reviergröße von 700 ha 30 v. H. der Bezüge der BesGr A 11 bzw. VergGr IVa BAT.

<sup>3</sup>Für einen Beamten des gehobenen technischen Forstdienstes, der sich für den Aufstieg in den höheren Forstdienst qualifiziert hat (Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayWaldG sowie § 15 Abs. 3), wird ein Personalkostenzuschuß nach Nummer 2 gewährt, wenn ihm die Betriebsleitung übertragen ist, er zusätzlich ein Revier leitet und für die Betriebsleitung kein Zuschuß gewährt werden kann.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Waldfläche“ durch das Wort „Forstbetriebsfläche“ ersetzt.

b) Absätze 3 und 5 werden aufgehoben, Absatz 4 wird Absatz 3.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das für die vertragliche Übernahme der Betriebsleitung zu entrichtende Entgelt bemißt sich nach Anlage 4.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstanweisung“ durch das Wort „Aufgabenübersicht“ und das Wort „erlassen“ durch das Wort „erstellen“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Körperschaftswäldern, für die auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse unterschiedliche Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten oder gutachtliche Feststellungen erforderlich sind, wird das Entgelt für die unterschiedlichen Betriebseinheiten getrennt ermittelt.“

17. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>§ 22 Abs. 1 und 4 gelten sinngemäß.“

18. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**Vertrag**

- über die Betriebsleitung  
 über die Betriebsleitung und Betriebsausführung

**im Körperschaftswald****Zwischen**

dem Freistaat Bayern - Forstverwaltung -, Forstamt .....

vertreten durch .....,  
im folgenden „Forstamt“ genannt,

**und**

der Körperschaft.....

vertreten durch .....,  
im folgenden „Körperschaft“ genannt,

wird folgendes vereinbart:

1. Das Forstamt übernimmt ab ..... die o. g. Aufgaben für folgende Waldflächen:  
.....  
.....
2. Grundlagen hierfür sind
  - das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
  - die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV)
  - der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten/die gutachtliche Feststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KWaldV\*)
3. a) Die Aufgaben des Forstamts richten sich nach §§ 22 und 17 (Betriebsleitung) sowie §§ 23 und 18 (Betriebsausführung) der Körperschaftswaldverordnung.
- b) Zur Betriebsleitung gehören insbesondere die sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstbetriebsgutachtens, die jährlichen Betriebsplanungen, Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung, Planung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsatz, Erfolgskontrolle, Auskünfte nach Agrarstatistikgesetz, ggf. und unter Berücksichtigung vorhandener Vermarktungsstrukturen, Mithilfe beim Holzverkauf nach den Vorgaben der Körperschaft. Der Verkaufsabschluß ist Aufgabe der Körperschaft. Erfolgt die Holzvermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft, wird die Mithilfe des Forstamts dieser auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- c) Zur Betriebsausführung gehören insbesondere auch die Holzaufnahme (die Körperschaft stellt hierzu die notwendigen Hilfskräfte), auf Wunsch die Losbildung, Erstellen der Nummernliste und die Holzüberweisung sowie die Vorbereitung und Ausführung der jährlichen Betriebsplanungen, die Mitwirkung beim Forstschutz, die Vorbereitung der Lohnrechnung für die Waldarbeiter der Körperschaft, der Abrechnung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsätzen sowie die Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung.
- d) Nicht zur Betriebsleitung und Betriebsausführung gehören Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, Kassengeschäfte, der Jagdbetrieb, Schadensermittlungen, Waldwertschätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u. ä.
- e) Die Waldarbeiten werden von Arbeitskräften der Körperschaft, Unternehmern oder Selbstwerbern durchgeführt.

\*) Nichtzutreffendes streichen

f) Bei der Planung und Ausführung von forstlichen Maßnahmen im Körperschaftswald sind die besonderen Bedürfnisse der Körperschaft angemessen zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG).

4. Die Holzbodenfläche der Körperschaft beträgt ..... ha, davon ..... v. H. Schutzwald gemäß Schutzwaldverzeichnis.

Die Tätigkeiten des Forstamts erfolgen unentgeltlich.

Die Tätigkeiten des Forstamts erfolgen gegen Entgelt. Die Höhe des Entgelts bemißt sich nach Anlage 4 der Körperschaftswaldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Schutzwald gemäß Schutzwaldverzeichnis ..... ha

Erholungswald (Anlage 4) ..... ha

Naturwaldreservat ..... ha

Gesamtabzugsfläche (ohne Mehrfachanrechnung) ..... ha

Entgelt für Fläche ..... DM/Jahr

Jahreshiebsatz (Efm o. R.) abzügl. 1 Efm/ha Holzbodenfläche ..... Efm

Entgelt für Hiebssatz ..... DM/Jahr

Gesamtentgelt (abgerundet auf ganze DM) ..... DM/Jahr

Maßgebend für die Entgeltberechnung sind die Verhältnisse am 1. Juli jeden Jahres. Das Entgelt ist zum 1. August jeden Jahres fällig.

5. Die Laufzeit des Vertrags beginnt am ..... Sie beträgt drei Jahre, gerechnet ab 1. Januar des Jahres des Vertragsabschlusses. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht spätestens am 31. Dezember des vorletzten Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung beim Vertragspartner.

Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt; darüber hinaus sind die Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten berechtigt, wenn sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern oder der Körperschaftswaldverordnung, z. B. über die Höhe der Entgelte, ändern.

6. Wird der gesamte Wald, auf den sich der Vertrag bezieht, veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Besitzübergangs. Nummer 8 bleibt davon unberührt.

7. Die Körperschaft verpflichtet sich, innerhalb ..... eine Aufgabenübersicht für die Revierleiter zu erstellen, wenn nur die Betriebsleitung der unteren Forstbehörde übertragen ist (§ 22 Abs. 3 Körperschaftswaldverordnung).

8. Die Körperschaft stellt den Freistaat Bayern – Forstverwaltung – und seine Bediensteten von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter und von Regreßansprüchen – mit Ausnahme von Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten – frei.

9. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom .....

Der Vertreter des Forstamts

....., den .....

(Siegel)

Der Vertreter der Körperschaft .....

....., den .....

19. Es wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4  
(zu §§ 22 und 23)

**Entgeltregelung für die Betriebsleitung und -ausführung  
im Körperschaftswald\*)**

Holzbodenfläche	bis 50 ha	über 50 - 100 ha	über 100 - 500 ha	über 500 - 1000 ha	über 1000 ha											
Betriebsleitung*) (ohne gleichzeitige Betriebsausführung)	-	3,- DM/ha	3,- DM/ha	3,- DM/ha	3,- DM/ha											
Betriebsleitung und -ausführung:	<table border="0"> <tr> <td rowspan="3">           Entgelt je ha*)             Entgelt je Festmeter            Hiebssatz (Efm o.R.)**)         </td> <td rowspan="3">           } Pauschale            500,- DM/Betrieb         </td> <td>3,- DM/ha</td> <td>9,- DM/ha</td> <td>15,- DM/ha</td> </tr> <tr> <td>4,- DM/fm</td> <td>4,- DM/fm</td> <td>4,- DM/fm</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Entgelt je ha*)  Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.)**)	} Pauschale 500,- DM/Betrieb	3,- DM/ha	9,- DM/ha	15,- DM/ha	4,- DM/fm	4,- DM/fm	4,- DM/fm			
Entgelt je ha*)  Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.)**)								} Pauschale 500,- DM/Betrieb	3,- DM/ha	9,- DM/ha	15,- DM/ha					
									4,- DM/fm	4,- DM/fm	4,- DM/fm					
Entgelt je ha*)																
Entgelt je Festmeter Hiebssatz (Efm o.R.)**)	-		4,- DM/fm	4,- DM/fm	4,- DM/fm											

\*) Das **flächenbezogene** Entgelt vermindert sich entsprechend dem Flächenanteil, der  
 - als Schutzwald im Schutzwaldverzeichnis eingetragen ist,  
 - als Naturwaldreservat eingerichtet ist,  
 - als Erholungswald nach Waldfunktionsplan (Stufe I) ausgewiesen bzw. zum Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG erklärt worden ist.

Eine Mehrfachanrechnung findet nicht statt. Die Abzugsfläche hat keine Auswirkung auf die Zuordnung zur Flächenstufe.  
 Bei Forstbetrieben mit einem Schutzwaldanteil von mind. 50 v. H. entfällt ein Entgelt.

\*\*) Ein Festmeter des Jahreshiebssatzes je ha bleibt entgeltfrei. Damit wird berücksichtigt, daß Bestandteil des Hiebssatzes auch alle ertragslosen Einschlagsmaßnahmen sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes – Körperschaftswaldverordnung – KWaldV – (BayRS 7902-3-E) mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntmachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

München, den 21. April 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

230-1-9-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Dritten Änderung des Regionalplans  
der Region Landshut (13)**

**Vom 17. April 1998**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Dritte Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230-1-9-U, und – zuletzt – der Zweiten Änderung vom 17. April 1996, GVBl S. 181) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die räumlichen Auswirkungen des Flughafens München auf den engeren Raum Landshut.

Die Dritte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Landshut und den Landratsämtern Landshut, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Mai 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

München, den 17. April 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

230-1-12-U

**Bekanntmachung  
über die Verbindlicherklärung  
der Dritten Änderung, Teil 1, des Regionalplans  
der Industrieregion Mittelfranken (7)**

Vom 17. April 1998

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Dritte Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988, GVBl S. 170, BayRS 230-1-12-U, und der Zweiten Änderung vom 4. August 1994, GVBl S. 970) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Die Dritte Änderung, Teil 1, des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach sowie bei den Landratsämtern Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Mai 1998 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

München, den 17. April 1998

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister